

Einwohnergemeinde Zäziwil



Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 11. September 2019
Rechtsetzung per 1. Januar 2020

Änderung vom 18. Mai 2022
Rechtsetzung per 1. Januar 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt, gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.6.2011
- die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011
- die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019
- das Organisationsreglement vom 10. Juni 2015

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Gegenstand **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.

² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.

Betreuungsgutscheine **Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppen **Art. 3** Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:
a) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit Kindergarten für Kindertagesstätten
b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der vierten Klasse für Tagesfamilien.

Organisation **Art. 4** Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung (Funktionendiagramm).

Rechtsmittel **Art. 5** ¹ Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsanspruch **Art. 6** ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

*Begrenzung
(Kontingentierung)*

Art. 7 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

² Der Gemeinderat hat bestimmt, ab 01. Januar 2023 bis auf weiteres auf eine mengenmässige Kontingentierung zu verzichten.

³ Diese Regelung kann bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

Verfahren

Art. 8 ¹ Ab dem 1. November 2019 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2020 gilt.

² Für die Erneuerungen ab 2020 gelten die in Art. 34o Abs. 3 ASIV festgehaltenen Vorgaben (1. August)

³ Die Gemeinde gibt nach dem 1. Dezember 2019 Betreuungsgutscheine aus.

⁴ Der Verfahrensverlauf wird auf der Homepage der Gemeinde Zäziwil aufgeschaltet.

*Bedarf und
Anpassung
der Betreuungsgut-
scheine*

Art. 9 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff. ASIV

² Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

Gesuch

Art. 10 ¹ Das Gesuch ist über die Webapplikation kiBon einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im übrigen gilt die Mitwirkungspflicht der Eltern gemäss Art. 34p ASIV.

² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehende zu melden (Art. 34q ASIV).

Gebühr

Art. 11 Für die Bearbeitung der Gesuche erhebt die Gemeinde keine Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Zäziwil hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 11. September 2019 beschlossen.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Walter Flühmann	sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 19. September 2019 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5 % der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, 28. Oktober 2019

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes im Anzeiger Kollfingen vom 31. Oktober 2019 publiziert wurde.

Zäziwil, 28. Oktober 2019

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

Änderung vom 18. Mai 2022

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. Mai 2022 die Änderung der Formulierungen in Art. 3 (Ausweitung Anspruch für Kindertagesstätten) sowie Art. 7 (Kontingentierung) genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5 % der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, 05. September 2022

Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Howald